

eine mittlere Adelsfamilie war, Polygamie, als es mächtige Hausmeier stellte), wäre es gut gewesen, die Ehegewohnheiten der Merowinger etwas ausführlicher darzustellen. Der Vergleich, welche Eheformen unter den einzelnen karolingischen Herrschern vorkommen, zeigt eine enge Beziehung zwischen der Eheform und der jeweiligen Stellung des Königs: Während z. B. unter Karl dem Großen neben der monogamen Vollenhe und dem Konkubinat des Königs mit einer Freien bei seinen Söhnen Konkubinate vorkamen und seine Töchter nicht in vollgültiger Muntehe lebten, gab es unter Ludwig dem Frommen nur den Typ der monogamen Vollenhe. Karl der Große ordnete also sein eigenes Eheverhalten und das seiner Familie keiner Norm unter, sondern richtete es nach den Erfordernissen seines Herrschertums aus; sein Sohn und Nachfolger dagegen versuchte, den Forderungen der christlichen Religion zu entsprechen. Unter den Söhnen Ludwigs des Frommen nahm die Vielfalt der Eheformen wieder zu, aber einige Formen waren nicht mehr möglich, da die Macht des Adels eine vollkommen freie und nur an den königlichen Interessen ausgerichtete Wahl der Eheform sowie eine formlose Trennung von der Gattin nicht mehr zuließ. So zeigt auch diese Untersuchung einmal mehr die Ausnahmestellung Karls des Großen: Während die frühen Karolinger in ihrem Eheverhalten dem des übrigen Adels gleichen und unter Pippin II. und Karl Martell Eheformen der Merowingerkönige übernommen wurden, war allein unter Karl dem Großen eine willkürliche Auswahl der gerade genehmen Form möglich. Durch die Einführung der christlichen Norm unter Ludwig dem Frommen wurde das Königtum geschwächt; in der späten Karolingerzeit verhielten sich die Herrscher wieder wie der übrige Adel; die Ehen dienten hauptsächlich zur Knüpfung und Festigung von politischen Bündnissen und zur Abrundung des Besitzes. — Der Aufsatz der Verfasserin über Eherecht und Ehepolitik unter Ludwig dem Frommen, *MIÖG* 85 (1977) S. 1—21, entspricht einer Zusammenfassung der Seiten 65—102 der Dissertation. W. H.

Arnold A n g e n e n d t, *Mensa Pippini Regis. Zur liturgischen Präsenz der Karolinger in Sankt Peter*, in: *Hundert Jahre Deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico 1876—1976. Beiträge zu seiner Geschichte*, hg. von Erwin Gatz (*Röm. Quartalschrift f. christl. Altertumskunde u. Kirchengesch.*, 35. Supplementheft) Rom-Freiburg-Wien 1977, Herder, S. 52—68, erörtert eine bisher wenig beachtete Briefstelle Pauls I. im *Codex Carolinus* (MGH Epp. 3, 524 Z. 13ff.) über eine Altarstiftung König Pippins an Stephan II. und sucht die genauen Schauplätze zu bestimmen, an denen es im 8. Jh. beim Petrusgrab zu den liturgischen Begegnungen von Papst und Frankenkönig kam. R. S.

Peter R. M c K e o n, 817: *Une année désastreuse et presque fatale pour les Carolingiens, Le moyen âge* 84 (1978) S. 5—12, bringt das Unglück vom Ostertag 817 und die Nachfolgeordnung der *Ordinatio imperii* in Zusammenhang, indem er glaubt, daß der Einsturz des hölzernen Ganges zur Pfalzkapelle von Aachen auf einen Anschlag zurückzuführen sei, mit dem Ludwig der Fromme beseitigt werden sollte. Ähnliche Unglücksfälle, die die mangelnde Fähigkeit ma. Baumeister belegen, die Tragfähigkeit von Holzkonstruktionen richtig zu berechnen, werden aber auch sonst berichtet: z. B. überliefern die *Fuldaer Annalen* für 870 den Einsturz eines Holzbalkons, bei dem Ludwig der Deutsche verletzt wurde. W. H.

Vittorio P e r i, *Il concilio di Costantinopoli dell' 879—880 come problema filologico e storiografico*, *Annuario Historiae Conciliorum* 9 (1977) S. 29 bis 42, befaßt sich kritisch mit der bisherigen Forschung über die Synode zur Rehabilitierung des Photius und weist besonders darauf hin, daß die völlig